

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 33/08 BH

L 11 AS 399/07 (Bayerisches LSG)
S 5 AS 224/07 (SG Nürnberg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

ARGE Nürnberg Stadt,
Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 2009 durch den
Richter Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - und die Richterinnen K r a u ß und
S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Oktober 2008 - L 11 AS
399/07 - Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Kosten für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen des Klägers ab 9. Dezember 2006 zu übernehmen.
- 2 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 16. Oktober 2008 - L 11 AS 399/07 - die Berufung des Klägers gegen das ablehnende Urteil des Sozialgerichts Nürnberg zurückgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, dem Kläger stehe kein Anspruch gegenüber der Beklagten auf Übernahme der Kosten für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen ab dem 9. Dezember 2006 zu. Unabhängig davon, dass es keine Rechtsgrundlage für den erhobenen Anspruch auf Übernahme von ärztlichen Behandlungskosten durch die Beklagte gebe - diese seien allenfalls von der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen, wenn der Kläger dort versicherungspflichtig gewesen wäre -, scheitere ein Anspruch auf Übernahme dieser Kosten bereits daran, dass Hilfebedürftigkeit des Klägers nicht nachgewiesen sei. Gemäß § 7 Abs 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) könne der Kläger nur Leistungen erhalten, wenn er hilfebedürftig sei. Wie in den beiden Urteilen vom 16. Oktober 2008 im Einzelnen ausgeführt (Aktenzeichen beim LSG: L 11 AS 368/07 und L 11 AS 397/07; Beschwerdeverfahren beim Bundessozialgericht <BSG> B 14 AS 26/08 BH und B 14 AS 31/08 BH), bestehe zwischen dem Kläger und Frau G. eine eheähnliche Gemeinschaft. Trotz mehrerer Nachfragen hätten der Kläger und Frau G. keinerlei Nachweise über ihre Einkommensverhältnisse erbracht. Die Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht gemäß § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch gehe zu Lasten des Klägers. Mithin bestehe weder eine Rechtsgrundlage für den Anspruch, noch sei die Hilfebedürftigkeit des Klägers nachgewiesen.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.



- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 56 ff). Unabhängig von der Frage der Hilfebedürftigkeit ist keine gesetzliche Anspruchsgrundlage im SGB II für das Begehren des Klägers ersichtlich.
- 6 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG; vgl hierzu im Einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)